

H-4724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebung periode

Nr. 2334/J

1992-02-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Partik-Pable, Haigermoser, Apfelbeck  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Vorschriftenflut im  
Bereich des öffentlichen Sicherheitswesens

Die Beamten des Sicherheitsexekutive werden täglich mit einer Vielzahl neuer Gesetze, Erlässe und interner Dienstvorschreibungen konfrontiert. Leider führt diese Praxis angesichts der dienstlichen Beanspruchung der Sicherheitsexekutive dazu, daß die Beamten im Regelfall nicht mehr in der Lage sind, jede einlangende Mitteilung eingehend zu studieren und die für ihre Dienstverrichtung wesentlichen Informationen zu erfassen. So werden insbesondere Dienstbefehle und Dienstanweisungen mit Angaben "überfrachtet", die aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit lediglich geeignet sind, die Mündigkeit des einzelnen Exekutivbeamten in Frage zu stellen. Als typisches Beispiel für diese Tendenz mag der nachstehende Dienstbefehl der Bundespolizeidirektion Wien (GI-8-3000/1/1) gelten, der das "Kraftfahrwesen der Sicherheitswache" regelt:

"Bei der Übernahme der Dienstkraftfahrzeuge ist darauf zu achten, daß der Treibstofftank ausreichend gefüllt ist. Das rechtzeitige Betanken der Dienstkraftfahrzeuge ist für die ständige Einsatzbereitschaft unbedingt erforderlich inkl. Ölstände, Kühlmittel und Scheibenwaschanlage.

Dem Verhalten während des Betriebes von Dienstkraftfahrzeugen kommt besondere Bedeutung zu.

Die Fahrweise ist unbedingt auf die Vermeidung nicht notwendiger Schäden auszurichten. Zu den Ursachen vermeidbarer Schäden zählen insbesondere das Anfahren an Randsteine, zu hohe Fahrgeschwindigkeit, zu geringer Sicherheitsabstand nach vorne und nach den Seiten, Schleifenlassen der Kupplung bei hoher Drehzahl, Durchreißen des Schalthebels bei den Schaltvorgängen, zu schnelles Beschleunigen, verkehrsbedingt nicht notwendiges scharfes Bremsen, zu geringer Reifendruck, zu geringer Stand an Motoröl,

Kühl- und Bremsflüssigkeit...

Fahrbahnbeschaffenheit und Witterungsverhältnisse sind stets zu beachten. Insbesondere Fahrgeschwindigkeit und Sicherheitsabstand sind extremen Verhältnissen anzupassen.

Kraftfahrzeuge verschiedener Bauart weisen verschiedenes Fahrverhalten auf. Werden bisher noch nicht gelenkte Fahrzeugtypen in Betrieb genommen, so muß erst eine Gewöhnung an das neue Fahrzeug erfolgen und durch eine angepaßte Fahrweise die notwendige Praxis erworben werden."

Nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten wären derartige Anleitungen, die lediglich den Dienstbetrieb belasten und kaum zur angestrebten Effizienzsteigerung im Sicherheitswesen beitragen, wohl kaum in einer leistungsorientierten Privatwirtschaft vorstellbar und bedürfen daher einer entsprechenden Bereinigung.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie die geeigneten Veranlassungen treffen, damit in Hinkunft die internen Dienstvorschreibungen (Erlässe, Dienstbefehle, Dienstanweisungen, Abteilungsbefehle etc.) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der gebotenen Sachlichkeit erfolgen und, wenn nein, warum nicht?
- 2) Wenn ja: Welche Maßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang setzen?